

# RS OGH 1969/10/23 9Os124/69, 10Os148/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1969

## Norm

StGB §5 F

## Rechtssatz

Um zurechenbar zu sein, muß der böse Vorsatz des Täters im Augenblick des tatbildlichen Verhaltens vorhanden sein; dabei macht es keinen Unterschied, ob er diesem Verhalten schon vorausging, ob er zugleich mit ihm einsetzte (§ 1 StG: "vor oder bei der Tat") oder gar erst während der Fortdauer des verbrecherischen Verhaltens hinzutrat (Rittler I 2.Auflage 202). Nur ein erst nach dessen Abschluß einsetzender böser Vorsatz (dolus superveniens) genügt nicht zur Zurechnung; die nachträgliche Billigung eines ohne Vorsatz herbeigeführten Erfolges belastet den Angeklagten nicht (Nowakowski S 70).

## Entscheidungstexte

- 9 Os 124/69

Entscheidungstext OGH 23.10.1969 9 Os 124/69

- 10 Os 148/74

Entscheidungstext OGH 28.01.1975 10 Os 148/74

nur: Um zurechenbar zu sein, muß der böse Vorsatz des Täters im Augenblick des tatbildlichen Verhaltens vorhanden sein; dabei macht es keinen Unterschied, ob er diesem Verhalten schon vorausging, ob er zugleich mit ihm einsetzte (§ 1 StG: "vor oder bei der Tat") oder gar erst während der Fortdauer des verbrecherischen Verhaltens hinzutrat (Rittler I 2.Auflage 202). (T1) Veröff: EvBl 1975/178 S 355

## Schlagworte

Anmerkung: Nach § 5 StGB bis zur Verwirklichung des Sachverhalts.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0089022

## Dokumentnummer

JJR\_19691023\_OGH0002\_0090OS00124\_6900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)